

## **Orientierungshilfe für die Feststellung der Bedürftigkeit einer Familie im Sinne des Essensgeldfonds im Grundschulbereich**

Die Prüfung der Bedürftigkeit im Grundschulbereich kann sich an folgendem Verfahren orientieren:

Der für den Mittagstisch verantwortliche Träger (Schule/ Schulleitung / päd-aktiv e.V.) nimmt unter Einbeziehung der Eltern eine Bewertung der finanziellen Bedürftigkeit der Familie vor. Ist an der jeweiligen Grundschule Schulsozialarbeit eingesetzt, ist diese am Verfahren zu beteiligen.

Ist die finanzielle Bedürftigkeit der Familie festgestellt, ist im weiteren für die benannte Familie zu prüfen, ob aus sozialen oder pädagogischen Gründen die Teilnahme des Kindes am Mittagstisch dringend erforderlich ist und diese Teilnahme nur durch Übernahme der Essenskosten sichergestellt werden kann. Insbesondere können hierbei folgende Gründe vorliegen:

- Ohne Teilnahme am Mittagstisch ist eine adäquate Versorgung des Kindes mit einem täglichen Essen in Frage gestellt.
- Die Teilnahme am Mittagstisch ist erforderlich, da ansonsten das Kind in der Mittagszeit nicht in der Schule verbleibt und dadurch die Teilnahme an Nachmittagsangeboten der Schule (Unterricht, Arbeitsgemeinschaften...) nicht sicher gestellt werden kann.
- Das Kind stammt aus einer Familie mit Migrationshintergrund – die Teilnahme am Mittagstisch ist zur Integration des Kindes dringend notwendig.
- Es besteht möglicherweise eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der/ des Erziehungsberechtigten (zum Beispiel wegen Krankheit , Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch ...).

Für die Übernahme der Kosten aus dem Fonds ist eine Selbstbeteiligung und eine zeitliche Befristung anzustreben. Der für den Mittagstisch verantwortliche Träger (Schule/ Schulleitung / päd-aktiv e.V.) sollte daher in der Regel mit den Eltern vereinbaren, dass zumindest eine teilweise Bezahlung des Essensgeldes erfolgt, beziehungsweise dass nach einer zeitlich befristeten Übernahme der Essenskosten aus dem Fonds – empfohlen wird hier zunächst ein Zeitraum von 3-6 Monaten – danach die Kosten wieder von den Eltern getragen werden.

In begründeten Einzelfällen sind auch Härtefallentscheidungen denkbar, beispielsweise wenn zwar die genannten finanziellen Voraussetzungen für eine Essensgeldübernahme offensichtlich nicht vorliegen, die Übernahme jedoch aus (sozial-)pädagogischen Gründen zwingend erscheint (zum Beispiel bei nicht mitwirkungsbereiten oder –fähigen Eltern, mit denen Einkommensprüfungen oder Absprachen nicht möglich sind).

Der für den Mittagstisch verantwortliche Träger entscheidet in eigener Verantwortung über die Vergabe im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.